

Der in der Arbeitsgruppe auch vertretenen Ansicht, daß die Gleichmäßigkeit der Lebensverhältnisse im Staatsgebiet nur durch eine Verteilung nach der Volkszahl erreichbar sei, hat sich der Beirat mit der Begründung nicht angeschlossen, daß Differenzierungen im Aufkommen größere Anreizwirkungen entfalten als eine Gleichverteilung.

2.1.3. Finanzverfassung und Finanzausgleich — internationaler Überblick

Der internationale Vergleich der Ausgaben- und Einnahmenstrukturen von Bundesstaaten und Staaten mit eher zentralistischer Organisationsform legt für das Bund-Länder-Verhältnis in Österreich eine für föderative Staaten international unüblich geringe Selbstfinanzierung der Länder aus Steuern und Sozialabgaben und eine überragende Bedeutung von Transfereinnahmen offen.

Ertragshoheit und politische Abgabenverantwortung sollten gekoppelt, die finanzielle Mitsprache bzw das „Kostgängertum“ über Transferzahlungen deutlich reduziert werden. Beide Maßnahmen würden die politische Verantwortung der Länder für ihr Leistungsangebot und damit die fiskalische Äquivalenz stärken und Österreich näher an internationale Standards von Bundesstaaten heranführen.

2.1.4. Vertikaler Finanzausgleich

Für die einkommensabhängigen Steuern sollten unter Einbeziehung der Körperschaftsteuer einheitliche Teilungsgrundsätze zur Anwendung kommen, um die wachsenden Verzerrungen zu vermeiden.

Die Umsatzsteuer soll als gemeinschaftliche Bundesabgabe erhalten bleiben und zur Feinsteuern im Finanzausgleich verwendet werden.

Im Zuge des vorgeschlagenen Ausbaus der eigenen Steuerhoheit der Länder und Gemeinden könnte die Landesumlage aufgelassen werden.

Durch klare Zuordnung von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung (z. B. in den Bereichen Lehrerbesoldung und Wohnbau) an einzelne Ebenen sollte ein Abbau des Umfangs von Transfers und Kostentragungen angestrebt werden.

Die Ausgleichszulagen sollen aus dem Finanzausgleich herausgenommen und im ASVG bzw den entsprechenden Nebengesetzen geregelt werden.

Zur Stärkung der finanziellen Autonomie der Länder und Gemeinden soll an die Stelle von Zweckzuschüssen nach Möglichkeit ein adäquater Ausgleich im Rahmen der allgemeinen Abgaben- und Ertragshöhe treten.

Die Abgeltungen (Pauschalsätze) gem § 1 Abs 2 Zif 2 FAG 1989 sollten in Abhängigkeit vom abgerechneten Bauvolumen degressiv gestaltet werden.

2.1.5. Horizontaler Finanzausgleich

Das örtliche bzw länderweise Steueraufkommen spiegelt nicht nur die (Un-) Gunst der geographischen Lage innerhalb des Bundesgebietes wider. Es ist auch Ausdruck einer aktiven Wirtschaftspolitik und entsprechender Lasten in Form von Ansiedelungs-, Erschließungs-, Infrastruktur-, Ballungs- und Umweltkosten usw. Dies bedeutet, daß das Aufkommensprinzip gestärkt werden sollte. Es ist zwar weiterhin ein Ausgleich zwischen den Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet von Nöten, dieser sollte jedoch durchaus präferenzgerechte Differenzierungen in Steuer- und Leistungspaket zulassen.

Der Finanzkraftbegriff gem § 10 Abs 4 FAG sollte die tatsächliche Einnahmensituation der Gemeinden aus ausschließlichen Gemeindeabgaben besser widerspiegeln. Dementsprechend sollte der Finanzkraftbegriff wenigstens die vier bedeutsamen ausschließlichen Gemeindeabgaben (Gewerbe-, Lohnsummen-, Grund- und Getränkesteuer) umfassen.

Bei Ländern und Gemeinden sollte österreichweit eine einheitliche Basisausstattung an Finanzmitteln pro Kopf sichergestellt werden. Darüberhinaus sollte aber die Dominanz der Volkszahl — ob veredelt oder unveredelt — als zentrale Bedarfskomponente zurückgenommen werden. Dies auch deshalb, weil die zehnjährigen Volkszählungsintervalle zu Verzerrungen führen, und auf der anderen Seite die Bevölkerungsfortschreibungen zu ungenau sind. Die Volkszahl sollte durch gültigere Bedarfsindikatoren ergänzt werden.

Unabhängig von ihrer Volkszahl sollten Gemeinden mit zentralörtlichen Einrichtungen (z. B. Landeshaupt- und Bezirkshauptstadt,